

§30

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- das Gesetz vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 105 S. 1283);
 - das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 13 S. 87);

- die Ziff. 19 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242);
- die Ziff. 2 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49);
- das Gesetz vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 150).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Personenstandsgesetz**

vom 4. Dezember 1981

Aufgrund des § 29 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 des Personenstandsgesetzes:

§ 1

Über die territoriale Abgrenzung der Zuständigkeit der Standesämter innerhalb eines Kreises und die frühere Zugehörigkeit der Städte und Gemeinden zu anderen Standesämtern ist durch die Urkundenstelle ein Nachweis zu führen.

§ 2

Der Leiter des Standesamtes ist für Nebenstellen des Standesamtes verantwortlich. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Nebenstellen ist ein Stellvertreter des Leiters des Standesamtes zu beauftragen.

Zu § 5 des Personenstandsgesetzes:

§ 3

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres bzw. durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres.

(2) Ist in einer Urkundenstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend dem Leiter eines Standesamtes übertragen werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Abs. 1.

§ 4

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgen

- | | |
|---|---|
| für die Standesämter in Städten und Gemeinden | — durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres |
|---|---|

für die Standesämter in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke

— durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres

für die Standesämter in Stadtbezirken

— durch den Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Inneres.

(2) Ist in einem Standesamt die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend einem für ein anderes Standesamt bestellten Leiter oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

§ 5

Über die Bestellung ist eine Urkunde auszustellen, die nach Beendigung der Tätigkeit im Standesamt oder in der Urkundenstelle einzuziehen ist.

Zu § 6 des Personenstandsgesetzes:

§ 6

(1) Die Beurkundung des Personenstandes ist durch das Standesamt vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Geburt erfolgt bzw. der Tod eingetreten ist oder der Verstorbene aufgefunden wurde bzw. in dem die Ehe geschlossen wird.

(2) Zur Anlegung der Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften und Urkunden sind die im Auftrag des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

(3) Nach Beurkundung eines Sterbefalles wird durch das Standesamt der Bestattungsschein ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

§ 7

(1) Hat sich der Personenstand verändert oder ist die Berichtigung eines Personenstandsbuches erforderlich, ist für die Eintragung der Veränderung oder Berichtigung das Standesamt zuständig, das das betreffende Personenstandsbuch führt,